

kriminalistische Rekonstruktion

lagen sind spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der registrierenden Kriminalisten. Darüber hinaus muß die Informationsgewinnung unverzüglich an Ort und Stelle erfolgen und bei Beschreibungen eine einheitliche Terminologie für die ermittelten —> *signifikanten Merkmale* (-> *Signalementslehre*) verwendet werden. Die k. R. wird nur voll wirksam, wenn die lückenlose Anfertigung der notwendigen Registrierunterlagen entsprechend den gewonnenen Informationen erfolgt und diese Unterlagen zur Auswertung bzw. Erstattung entsprechender Meldungen unverzüglich weitergeleitet werden.

kriminalistische Rekonstruktion:

Wiederherstellung, Nachbildung des ursprünglichen Zustands. Eine der Verhütung und Aufklärung von Straftaten dienende Untersuchungsmethode, die darin besteht, durch die Wiederherstellung oder Nachbildung eines Zustands oder durch die angedeutete Wiederholung eines strafrechtlich relevanten Ereignisses beweishebliche Tatsachen zu entdecken und festgestellte Beweismittel zu überprüfen (Stelzer).

Die k. R. beinhaltet hauptsächlich: die völlige oder teilweise Wiederherstellung eines Ereignis- bzw. -> *Tatorts* in den Zustand, wie er vor und während des kriminalistisch relevanten Ereignisses bestanden hat; die Wiederherstellung von technischen Bauteilen oder Baugruppen vor allem bei der Untersuchung von —► *Unfällen*, -> *Havarien* und Bränden zur Identifizierung zerstörter Teile und zur Klärung der Ursachen des Ereignisses, wie z. B. Materialfehler, äußere Einwirkungen irgendwelcher Art usw. (techn. Ursachen, Pflichtverletzung); die angedeutete Wiederholung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses, um auf diese Weise beweishebliche Tatsachen zu finden und weitere

sich daraus ergebende Untersuchungshandlungen zu bestimmen.

Der Zusammenhang der Rekonstruktion mit dem Experiment ergibt sich daraus, daß einerseits die Rekonstruktion oft eine Vorbedingung für die korrekte Durchführung eines Experiments darstellt, andererseits das Experiment selbst zur Rekonstruktion eines Zustands oder Ereignisablaufs in dem angegebenen Sinne führen kann. Es ist ungeachtet dessen zweckmäßig, die Rekonstruktion als eine relativ selbständige Erkenntnismethode zu behandeln (Stelzer). [F 45]

kriminalistischer Erkenntnisprozeß:

Prozeß der geistigen (ideellen) Widerspiegelung eines—> *kriminalistisch-relevanten Ereignisses* und ihrer Umstände mit dem Ziel, wahre Erkenntnisse über diese zu erlangen.

Kriminalistische Tätigkeit ist vom Grunde her stets darauf gerichtet, Erkenntnisse, Wissen, Informationen, Aussagen über festgestellte oder vermutete Tatsachen, Sachverhalte, Vorkommnisse und Erscheinungen, soweit sie zu einem strafrechtlich oder kriminalistisch relevanten Geschehen in Beziehung stehen, mit dem Ziel der Erlangung der objektiven Wahrheit zu erhalten.

Der k. E., dem die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie zugrunde liegen, unterscheidet sich als Vorgang der geistigen Widerspiegelung einer Straftat oder kriminalistisch relevanten Handlung und deren Umstände von Erkenntnisprozessen anderer Art im wesentlichen dadurch, daß seine Ziele und Aufgaben spezifisch rechtlich relevanten Charakters sind. Die Beschäftigung mit der Straftat als Untersuchungsgegenstand stellt besondere Anforderungen an den Vorgang der kriminalistischen Erkenntnis, die vorzugs-